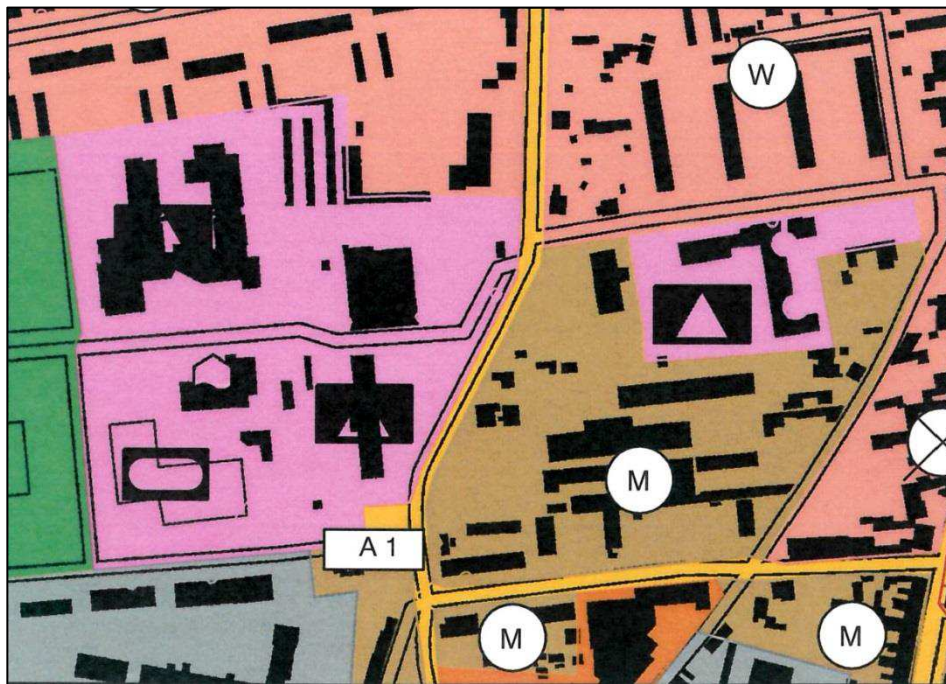


Stadt Finsterwalde

Begründung zur

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorentwurf Stand: 07.02.2018



Auszug wirksamer Flächennutzungsplan 2006

bearbeitet von: **BABEST GmbH**
Massower Straße 19
10315 Berlin
M.A. Felizitas Thater

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Lage und Größe des Plangebietes**
- 4. Berücksichtigung übergeordnete Planungen**
- 5. Inhalt und Begründung der Änderung**
- 6. Umweltbericht**
 - 6.1 Einleitung
 - 6.1.1 Inhalte und Ziele der Änderungen
 - 6.1.2 Beschreibung der Darstellungen des Plans
 - 6.1.2.1 Gesetzliche Vorgaben zu den Schutzgütern
 - 6.1.2.2 Fachplanung
 - 6.1.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes
 - 6.1.3.1 Darstellung der in den Fachgesetzen und –plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes
 - 6.1.3.1.1 Gesetzliche Vorgaben zu den Schutzgütern
 - 6.1.3.1.2 Fachplanungen
 - 6.1.3.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes
 - 6.2 Bestandsbeschreibung, Bewertung und Auswirkungsprognose
 - 6.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung
 - 6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung
 - 6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 6.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- 7. Verfahrensvermerke**

Anlage 1: Flächendarstellung 8. Änderung

Anlage 2: Flächendarstellung 8. Änderung mit rechtswirksamen FNP

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 29.11.2017 beschlossen, einen Bebauungsplan „Wohnquartier Carl J. Krause“ zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebiets aufzustellen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Zwar ist es prinzipiell möglich, den Flächennutzungsplan bei Bebauungsplanverfahren nach § 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) lediglich im Wege der Berichtigung anzupassen, dies ist aber aufgrund der Planungssituation an diesem Standort nicht möglich.

Das gesamte Quartier zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße ist im wirksamen Flächennutzungsplan bis auf den Standort der Schule als Mischbaufläche dargestellt.

Wird nunmehr der Standort der alten Holzwarenfabrik als allgemeines Wohngebiet überplant, muss für diesen Bereich Wohnbaufläche dargestellt werden. Es würden angrenzend 3 kleine separate Mischbauflächen verbleiben.

In zwei verbleibenden Flächen sind ausschließlich Wohnnutzungen vorhanden. Aufgrund der Struktur der beiden Restflächen sind diese nicht zu Mischbauflächen entwickelbar. Deswegen ist der gesamte südlich und östlich verbleibende Bereich ebenso als Wohnbaufläche darzustellen.

Die Grenze der Fläche für den Gemeindebedarf (Schule) zur Weststraße wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan übernommen.

Die Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes bleibt unverändert als Mischbaufläche dargestellt. In diesem Bereich befinden sich eine Ergotherapie und eine Physiotherapie (komplettes Gebäude), die den Zulässigkeitsmaßstab eines Wohngebietes überschreiten würden.

2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) neu gefasst durch Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S.132), geändert durch Artikel. 2 des Gesetzes v. 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, (BGBl. 2017 I. S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03], ber. (GVBl.I/13 [Nr. 21])) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes v. 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 05])

3. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 5,00 ha.

Der Geltungsbereich wird durch angrenzende Straßen gefasst und liegt südöstlich der Stadt Finsterwalde. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist größtenteils Mischbaufläche und eine Fläche für den Gemeindebedarf mit Schulnutzung dargestellt.

Der Bebauungsplan „Wohnquartier Carl J. Krause“ reicht von der östlich gelegenen Weststraße bis hin zur westlich liegenden Tuchmacherstraße. Nördlich und südlich verbleiben Flächen die im Bebauungsplan nicht überplant werden.



Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber Land Brandenburg
Auszug aus Luftbild - Rechtsinhaber Stadt Finsterwalde

4. Übergeordnete Planungen

Landesplanung

Nachdem der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) am 2. Juni 2015 rückwirkend wieder in Kraft getreten ist, ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung insbesondere aus:

- dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGB/. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGB/. I S. 2808), dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBI. I S. 235),

- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27. Mai 2015 (GVBl. II - 2015, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009.

Beurteilung/Wertung:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf das Plangebiet:

- In den Mittelzentren sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung konzentriert werden. Dazu gehören u.a. Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen - Grundsatz 2.10 (G) LEP B-B.
- Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten - § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 LEPro 2007.
- Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen - Grundsatz 4.1 (G) LEP B-B i. V. m. § 5 Abs. 2 LEPro 2007.
- Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konservatorsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten können bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden - 4.4 Grundsatz Abs. 1 (G) LEP B-B.
- Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu - Grundsatz 5.1 (G) LEP B-B.
- Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen - Ziel 4.2 (Z) LEP B-B.
- Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist in Zentralen Orten möglich - Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B.

Für das Plangebiet sind nach Festlegungskarte 1 zum LEP B-B keine flächenbezogenen Darstellungen zum Freiraumverbund oder zum Hochwasserschutz getroffen. Die Stadt Finsterwalde ist gemäß LEP B-B Mittelzentrum.

Ziele der Raumordnung stehen der Planänderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegen.

Regionalplanung

Konkrete Ziele sind hier derzeit für die von der Änderung des FNP betroffenen Flächen nicht abzuleiten.

Landschaftsprogramm Brandenburg

Im Landschaftsprogramm Brandenburg werden als großräumige Ziele für die Stadt Finsterwalde u. a. die Entwicklung der vom Braunkohleabbau geprägten Gebiete, die Entwicklung umweltgerechter Nutzungen sowie der Aufbau eines landesweiten Schutzgebietssystems und der Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 benannt.

Für das Planungsbiet sind folgende Entwicklungsziele relevant:

- Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden,
- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen,
- Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität im Siedlungsbereich,
- Entwicklung erlebniswirksamer Landschafts- und Ortsbilder im siedlungsgeprägten Raum.

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (1999) wird etappenweise fortgeschrieben (letzter Stand November 2017). Zunächst wurde der Fachbeitrag zum Biotopverbund erstellt (LANDKREIS ELBE-ELSTER 2010).

Das Plangebiet zählt gemäß dem Fachbeitrag Biotopverbundplanung nicht zu den Gebieten mit nationaler/länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund (LK Elbe-Elster 2010).

5. Inhalt und Begründung der Änderung

Für einen Teil des Geltungsbereichs, Flurstücke 238/1, 247/2, 247/5, 247/3, 247/4, 246/1, wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a, 13 BauGB aufgestellt. Geplant ist, die Fläche als allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist hier eine Mischbaufläche dargestellt. Für diese Fläche muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da die planungsrechtliche Sicherung eines Wohnquartiers der Ausweisung eines Wohngebietes bedarf.

Da nur die Darstellung der Flurstücke des Bebauungsplans als Wohnbaufläche aufgrund der verbleibenden kleinen Mischbauflächen, in denen in zwei Flächen zudem ausschließlich Wohnnutzungen vorhanden sind, keine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglichen würde, sind auch die Flurstücke ober- und unterhalb des Bebauungsplangebietes mit in den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes einbezogen worden. Die östlichen Flächen werden in Wohnbaufläche geändert, da eine Entwicklung als Mischgebiet aufgrund der geringen Größe nicht mehr möglich ist.

Durch die bestehenden Nutzungen verbleiben die Mischbaufläche im Nordwesten an der Tuchmacherstraße und Straße der Jugend, und die Fläche für den Gemeindebedarf an der Straße der Jugend.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung der Begründung ein eigenständiger Umweltbericht beizufügen, das gilt somit auch für den Flächennutzungsplan.

In einer Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Fauna, Flora und biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet.

6.1.1 Inhalte und Ziele der Änderungen

Der wesentliche Inhalt der 8. Änderung des FNP umfasst die Darstellung einer neuen Wohnbaufläche und im westlichen Bereich die Beibehaltung der Mischbaufläche und Fläche für den Gemeindebedarf mit Schulnutzung.

6.1.2 Darstellung der in den Fachgesetzen und -plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele der Fachgesetze und Pläne dargestellt.

6.1.2.1 Gesetzliche Vorgaben zu den Schutzgütern

- **Boden**

Gemäß **§ 1(3) Nr. 2 BBodSchG** (Bundes-Bodenschutzgesetz) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

- **Wasser**

In den allgemeinen Grundsätzen des **§ 6 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetzes - WHG** wird ausgeführt: "Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften".

Im **§ 1 (3) Nr. 3 BNatSchG** heißt es: Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen.

- **Klima**

Nach **§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG** sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

- **Arten und Biotope**

Natur und Landschaft sind **gemäß § 1 BNatSchG** auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen.

- **Erholung und Landschaftsbild**

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befinden sich diverse Regelungen zum Schutze von Natur und Landschaft bezogen auf die Erholung des Menschen.

6.1.2.2 Fachplanungen

Fachplanungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes für Finsterwalde sind:

- Landschaftsprogramm Brandenburg aus dem Jahre 2000
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster und dessen 1. Fortschreibung 2010
- Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Die zu berücksichtigenden Vorgaben zu den übergeordneten Planungen sind dem Punkt 4 zu entnehmen.

Ziel des Landschaftsplanes ist es, einen Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung der Stadt Finsterwalde zu liefern. Neben seiner Bedeutung als Fachplan für den Naturschutz und die landschaftsbezogene Erholung hat der Landschaftsplan die Aufgabe, einen naturschutzfachlichen Beitrag zu den anderen Flächennutzungen zu leisten.

Allgemeines Leitbild hierfür ist der "nutzungsintegrierte Naturschutz", der eine Verbindung von Raumnutzungen und Schutz des Naturhaushaltes beinhaltet. Wirtschaftliche Nutzungen sind so zu entwickeln, dass negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt – Fläche, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna und deren Wechselwirkungen - vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind - dem Vorsorgeprinzip entsprechend - zu vermeiden und zu vermindern. Sind sie nicht zu vermeiden, so sind die Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen.

6.1.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Naturschutzgebieten. Auch geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

- **Boden**

Anstreben von minimalem Bodenverbrauch;
 Vermeidung von unnötiger auch zeitweiser Bodeninanspruchnahme;
 Vorrang von ökologisch günstiger Teilversiegelung;
 Nutzung von Gebieten mit bereits vorbelasteten Böden oder weniger empfindlichen Böden;
 Geländeneivellierungen sind durch Konstruktion und Standortwahl zu vermeiden.

- **Wasser**

Vermeidung von Standorten in Wasserschutzgebieten und mit ungeschützten Grundwasser-
 verhältnissen. Vermeidung des Verbaus von Fließgewässern.

- **Klima**

Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden.

6.2 Bestandsbeschreibung, Bewertung und Auswirkungsprognose

6.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Schutzgut	Kurze Beschreibung und Bewertung
Mensch	Zu den wichtigen zu berücksichtigen Belangen zählen u.a. auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Immissionsschutzes sowie des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 BauGB). Die Fläche der 8. Änderung des FNP befindet sich westlichen der Innenstadt, ca. 500 m vom Marktplatz entfernt. Vom Standort des Geltungsbereiches gehen keine nennenswerten Beeinträchtigungen für den Menschen aus. Emissionswirksame Nutzungen sind derzeit nicht gegeben. Vorbelastungen auf das Schutzgut Mensch sind demnach nicht zu verzeichnen.
Pflanzen und Tiere	Für die Bestandsbeschreibung und Bewertung werden die Kartierungen des Landschaftsplanes sowie das Luftbild herangezogen. Flora: Das Gebiet stellt sich teilweise als Ruderalfläche (RS) in dem Bereich der brachliegenden Gebäude dar. Den anderen Teil der nicht versiegelten Flächen bilden Zier- und Scherrasenflächen (GZ), die relativ artenarm sind. Dazwischen kommt es vereinzelt zu kleinen bis mittleren Gehölzaufwuchs und Altbäumen. Fauna: Für das Gebiet liegen keine faunistischen Daten vor. Daher wurde eine faunistische Potentialabschätzung durchgeführt, indem Rückschlüsse aus den vorgefundenen Biotoptypen, aufgrund der bisherigen Nutzung gezogen wurden.

	<p>Fauna im städtischen Siedlungsbereich</p> <p>Die Siedlungsbiotope im und um das Plangebiet weisen eine erhebliche Spanne in Ihrer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auf. Die geringsten Wertigkeiten haben dabei die zumeist hochverdichteten und intensiv genutzten Industrie und Gewerbe-standorte. Ein Bestand an höheren Pflanzen ist in großen Teilbereichen dieser Flächen oftmals nicht vorhanden. Dementsprechend spärlich ist die Tierwelt dieser Standorte. Für einzelne, teilweise auch bedrohte Tier- und Pflanzenarten können Sekundärbiotope dieser Gebiete jedoch von Bedeutung sein (Kiesdächer für Brutvögel der offenen Kiesbänke, Schotterflächen für konkurrenzschwache Pflanzenarten, etc.). Die Bedeutung für Arten und Lebensräume erhöht sich im besiedelten Bereich im Allgemeinen mit der Abnahme der Nutzungsintensität und Dichte.</p> <p>Die im Plangebiet vorgefundenen Zier- und Scherrasenflächen sind in ihrer Artenvielfalt eher beschränkt und weisen hauptsächlich einige bodenbewohnende Insekten auf. Die Ruderalflächen sind u. a. Nahrungsstätten für Tagfalter, Schwebfliegen, Bienen, Hummeln, Wanzen, Bockkäfer und samenfressende Vögel. Sie können auch Brut oder Geburtsstätten für Tierarten der Agrarlandschaft oder einen Sommerlebensraum für Amphibien darstellen. In Pflanzenstängeln oder Kokons an der höher wachsenden Vegetation können zahlreiche Tierarten Überwinterungsräume finden. Die Ruderallebensräume im Plangebiet werden durch ihre vorwiegend sehr kleinräumige und schmale Ausprägung in ihrer Bedeutung beschränkt. Durch die intensive Nutzung der angrenzenden Gemeindebedarfsfläche (Schule) werden auch die Ruderalflächen in Mitleidenschaft gezogen. So werden durch die Störungen der angrenzenden Flächen nur wenige störungsanfällige Arten diesen Lebensraum nutzen.</p>
<p>Fläche/Boden</p>	<p>Fläche</p> <p>Der Geltungsbereich ist bereits teilweise bebaut und zeigt eine entsprechende Versiegelung der Flächen.</p> <p>Boden</p> <p>Das Gelände im Änderungsgebiet ist relativ eben. Die Bodengesellschaft sind grundwasserbestimmte Sande der Becken. Aufgrund der geringen Relieferung und der gemischtkörnig-sandigen Böden ist die potentielle Gefährdung der Böden durch Wassererosion gering.</p> <p>Für das Änderungsgebiet kann Wassererosion aufgrund vorhandenen Vegetationsbedeckung weitgehend ausgeschlossen werden. Grünlandflächen sind aktuell nicht erosionsgefährdet. Dies ändert sich jedoch sofort bei einem Grünlandumbruch.</p> <p>Das Filter-, Puffer- und Speichervermögen des Bodens wird im Wesentlichen bestimmt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Sorptionsfähigkeit (abhängig von Ton- und Humusgehalt und -art), · Wasserdurchlässigkeit (abhängig von Körnungsart, Schichtung, Gefüge), · Kalkgehalt, · Vorbelastung und · pH-Wert. <p>Aufgrund des Vorherrschens sandiger Substrate ist die potentielle Filter-, Puffer- und Speicherkapazität der Böden gering.</p>
<p>Wasser</p>	<p>Wasser</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.</p>

	<p>Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers erfolgt anhand</p> <ul style="list-style-type: none"> · der Grundwasserneubildungsrate und · der potenziellen Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag. <p>Unter Grundwasserneubildung versteht man die Zufuhr von Niederschlags- und Oberflächenwasser zum Grundwasser durch Infiltration an der Oberfläche. In der Regel handelt es sich um die flächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser in der Landschaft.</p> <p>Für das Plangebiet wird aufgrund des anstehenden Substrates (vorwiegend Sande), aufgrund der Versiegelungsrate und des gering bewegten Reliefs von einer mittleren Grundwasserneubildungsrate (ca. 100 mm/a) ausgegangen.</p> <p>Das Grundwasser ist im UR gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen aufgrund der vorhandenen Substrate (Sandböden) relativ gering geschützt.</p>
Klima/Luft	<p>Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klimas bzw. der Lufthygiene erfolgt anhand</p> <ul style="list-style-type: none"> · der klimatischen Ausgleichsfunktion und · der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. <p>Die klimatische Ausgleichsfunktion beschreibt die Wirkungen zwischen Ausgleichsräumen, die klimaökologisch positiv wirken, und Räumen mit negativen bioklimatischen bzw. lufthygienischen Eigenschaften, zu denen vor allem die überbauten Siedlungsbereiche zählen.</p> <p>Die Luftregeneration erfolgt in erster Linie durch die Vegetation. Pflanzen können Luftschadstoffe filtern bzw. adsorbieren und binden, wobei der Wirkungsgrad abhängig von Schichtung, Höhe, Bedeckungsgrad und Gesundheitszustand eines Vegetationsbestandes ist.</p> <p>Die lufthygienische Situation hat sich seit 1990 generell mit dem Rückgang der Staub- und Schadstoffemissionen, die durch Braunkohle- und Chemieindustrie, Großfeuerungsanlagen und Hausbrand erzeugt wurden, deutlich verbessert. Die Emissionen durch den Verkehr haben dagegen allgemein zugenommen. Die mikroklimatischen Vorbelastungen sind im Plangebiet von geringer Bedeutung.</p>
Landschaft	<p>Als Schutzgut „Landschaft“ wird die optisch erfassbare Gestalt des Landschaftsraumes einbezogen. Ausschlaggebend dafür sind ... Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft...“ (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) sowie Strukturreichtum und Naturnähe.</p> <p>Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Brachen der ehemaligen Industrie- und Gewerbegebäude - Gebäude mit Schulnutzung - Wohngebäude - ruhiges Gewerbe, Räumlichkeiten für Ergo- und Physiopraxen <p>Das Landschaftsbild um das Plangebiet wird geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - südlich angrenzende Gewerbe-, Sonder- und Mischgebiete - die nördlich und östlich angrenzenden Wohngebiete und die im Westen vorhandenen Flächen für den Gemeindebedarf.
Kultur und sonstige Sachgüter	<p>Architektonische bedeutsame Kulturgüter sind auf der Fläche des Planungsraumes nicht vorhanden. Sachgüter sind ebenfalls nicht vorzufinden.</p> <p>Im Gebiet sind 2 Baudenkmale registriert.</p>

Wirkungsge- füge/Wechselwir- kungen zwischen den Schutzgütern	Im Allgemeinen steht jede Flächeninanspruchnahme in enger Wechselbeziehung mit anderen Schutzgütern (z.B. Boden, Grundwasser, Flora und Fauna). Der Eingriff durch erneute Versiegelungen auf die Schutzgüter ist zu gering, als dass Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser bzw. das Klima zu erwarten sind.
--	--

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status-Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabensumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabensumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner wesentlichen Veränderung der Umweltqualität kommen würde, da sich die Ruderalflächen nicht wesentlich verändern würden. Durch die bisherige Nutzung würden auch keine Veränderungen der Zier- und Scherrasenflächen entstehen.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beeinflussung	Bemerkungen	Be- wer- tung
Mensch	- keine Beeinträchtigungen	Eine Emissionswirksame Nutzungen sind derzeit nicht gegeben. Vorbelastungen auf das Schutzgut Mensch sind demnach nicht zu verzeichnen. Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Menschen verbunden.	0
Pflanzen/Tiere	Durch die 8. Änderung werden keine wesentlichen Eingriffe in das Schutzgut erfolgen, da bei 5,00 ha die teilweise Änderung einer Mischbaufläche in eine Wohnbaufläche nur eine minimale Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren hervorruft.	Für die vorkommenden Tierarten sind baubedingte Beeinträchtigungen in den potenziellen Sommerlebensräumen nicht auszuschließen. Durch Schaffung der Wohnbaufläche und von privaten Grünflächen ist eine Aufwertung der Tier- und Pflanzwelt zu erwarten.	+
Boden /Wasser	Baubedingte Auswirkungen sind in der Bauphase durch das Befahren mit Baumaschinen zu erwarten. Größtenteils kommt es zu Bebauungen auf bereits versiegelten Flächen, nur in einem verhältnismäßig kleinen Bereich kommt es zu Anlagebedingten Versiegelungen durch den Bau von Gebäuden und Nebenanlagen.	Im Plangebiet wird durch die partielle Änderung einer Mischbaufläche von insgesamt 5,00 ha eine Wohnbaufläche geschaffen.	+

	Die bestehende Versickerungsfläche bleibt durch die 8. Änderung erhalten.	Da das Regenwasser auf den Grundstücken versickert wird, sind die zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.	
Klima /Luft	Die geplanten Änderungen der Darstellungen ziehen gegenüber den bisher gültigen Darstellungen im Flächennutzungsplan keine relevanten Auswirkungen auf die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse in der Umgebung des Änderungsbereiches nach sich.	keine	0
Land-schaft	Die anlagenbedingten Eingriffe in die Landschaft werden durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und somit durch Neugestaltung des Landschaftsbildes und Einfügung ausgeglichen werden.	Durch den Rückbau der Gewerbebrachen wird das Landschaftsbild der umliegenden Umgebung, die größtenteils als Wohnbaufläche genutzt wird, angepasst.	+
Kultur und sonstige Sachgüter	Städtisch bedeutende Räume zur landschaftsgebundenen Erholung, hervorgehobene Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -gewerbe werden im Siedlungsgebiet nicht berührt.	keine	0

Legende:

- - = sehr erhebliche negative Beeinflussung
- = erhebliche negative Beeinflussung
- 0 = unerhebliche oder keine Beeinflussung
- + = positive Beeinflussung
- ++ = sehr positive Beeinflussung

• **Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000**

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie geschützte Gebiete im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die FFH-Gebiete wurden am 13. März 2002 beziehungsweise am 19. Oktober 2005 im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Das Gemeindegebiet von Finsterwalde betreffen nachfolgende Gebiete:

- Grünhaus (DE 4447-502)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche (DE 4447-302)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung (DE 4447-307)

Mit Inkrafttreten des brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 1. Juni 2013 sind alle Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg durch Gesetz oder Verordnung geschützt. Das die Stadt Finsterwalde betreffende

- SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421).

ist entsprechend § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG nach Maßgabe des § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geschützt.

Da das Plangebiet eine kleine Flächengröße hat und einige Kilometer entfernt von den genannten Schutzgebieten liegt, ist eine Beeinträchtigung der o.g. Schutzgebiete nicht zu erwarten.

- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Bei Aufstellung eines Flächennutzungsplanes muss sich die Gemeinde mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.

Es genügt jedoch eine überschlägliche Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I).

Aufgrund des in Anspruch genommenen Biotoptyps und der geringen Eingriffsintensität ist davon auszugehen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen erfolgt mit der Erstellung des Bebauungsplanes.

6.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Versiegelung von Grundflächen beschränkt sich auf das absolut notwendige Minimum. Größtenteils kommt es zu Bebauungen auf bereits versiegelten Flächen. Bei Einhaltung einschlägiger Normen und Verhaltensregeln, insbesondere zum Bodenschutz, Grundwasserschutz, Biotopschutz sowie zum Lärmschutz können die Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Bauvorhabens während der Bauphase teilweise vermieden und minimiert werden. Das betrifft sowohl den Umfang als auch die Intensität der Beeinträchtigungen.

Ausgleichsmaßnahmen

Da sich die Planung im bereits bebauten Innenbereich bewegt, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

7.0 Verfahrensvermerke

1. Das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2017 eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ vom 15.12.2017. erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich und wurde durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gebeten worden, Ihre Stellungnahme zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom an die Betroffenen mitgeteilt.

6. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Zusätzlich erfolgte die Einstellung der auszulegenden Unterlagen in das Internet. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am ortsüblich und darüber hinaus im Internet bekannt gemacht worden.
8. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgten mit Schreiben vom Die benachbarten Gemeinden sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden bis zum zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
9. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom an die Betroffenen mitgeteilt.
10. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am..... von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.
11. Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: erteilt.